

Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Donauwörth

vom 30.06.2025

Auf Grund des Artikels 23 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Artikel 20 Kostengesetz (KG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Donauwörth folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Donauwörth erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)
 - e) Gebühren in besonderen Fällen (§ 8)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6), die Verwaltungsgebühren (§7) und die Gebühren in besonderen Fällen (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Folgende Grabnutzungsgebühren werden pro Jahr erhoben:

1. Erdwahlgrab je Grabstelle	60,00 €
2. Rasengrab	80,00 €
3. Urnenrasengrab (halbanonym)	43,00 €
4. Gruft je Grabstelle	65,00 €
5. Kindergrab	26,00 €
6. Urnenwahlgrab (normal)	87,00 €
7. Urnennischen	
a) Urnennische für 2 Urnen	68,00 €
b) Urnennische für 4 Urnen	137,00 €
8. Verschlussplatten für Urnennischen	
a) Urnennische für 2 Urnen	167,00 €
b) Urnennische für 4 Urnen	208,00 €
9. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)	48,00 €
10. Urnengräber im Themenfeld	
a) Urnenwahlgrab (für 4 Urnen)	147,00 €
b) Urnenwahlgrab (Erdröhre)	141,00 €
c) Urnenwahlgrab (ohne Einfassung und Zwischenweg)	147,00 €
d) Urnengemeinschaftsstele (halbanonym)	61,00 €
11. Bestattungsplatz an einem Gemeinschaftsbaum (15 Jahre)	
11.1 Kategorie 1	667,00 €
11.2 Kategorie 2	770,00 €
11.3 Kategorie 3	898,00 €
11.4 Kategorie 4	1.026,00 €

12. Familien- oder Freundschaftsbaum (20 J.) pro Grabplatz	
12.1 Kategorie 1	889,00 €
12.2 Kategorie 2	1.026,00 €
12.3 Kategorie 3	1.197,00 €
12.4 Kategorie 4	1.369,00 €

- (2) Mit den Grabgebühren abgegolten ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze sowie der Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen und die Sicherheitsüberprüfung der Grabdenkmäler. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung Totenkammer je angefangener Kalendertag	48,00 €
2. Benutzung der Friedhofsräume	
a) Aussegnungshalle	202,00 €
b) Nutzung d. Leichenhäuser in den Stadtteilen z. Aussegnung	110,00 €
c) Benutzung der Kühlung je angefangener Kalendertag	23,00 €
3. Gräber öffnen und schließen	
a) Erdgrab für Personen über 12 Jahre	650,00 €
b) Erdgrab für Kinder von 5 bis 12 Jahren	125,00 €
c) Erdgrab für Kinder bis 5 Jahre	125,00 €
d) Tieferlegung (zu 4.a)	100,00 €
e) Urnengrab	110,00 €
f) Ausgrabung einer Urne	70,00 €
g) Bestattung Totgeburt	110,00 €
h) Umbettung einfache Tiefe	450,00 €
i) Ausgrabung Gebeine nach Ruhefrist einfache Tiefe	450,00 €
5. Herrichten/ Abräumen des Grabes nach der Bestattung	77,00 €
6. Personal	
a) Trägerpersonal pro Mann	75,00 €
b) Zuschlag Beerdigung außerhalb Dienstzeit (pauschal)	160,00 €
7. Aufsperrn der Aussegnungshalle bei ausw. Bestattern	50,00 €
8. Aufstellen von Kränzen und Gebinden je Teil	3,00 €
9. Grundgebühr je Bestattung/Umbettung/Ausgrabung	141,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Auflassung von Grabstätten	
a) Beseitigung eines Grabdenkmals pro Grabstelle	168,00 €
b) Beseitigung einer Einfassung pro Grabstelle	56,00 €
c) Beseitigung einer Abdeckplatte pro Grabstelle	56,00 €
d) Einebnen des Grabes nach Auflassung pro Stelle	56,00 €
2. Aufstellen, Abräumen, Entsorgen von Kränzen und Gebinden je Teil	9,00 €
3. Bereitstellung einer Holzeinfassung pro Jahr	
a) für Erdgräber	131,00 €
b) für Urnen –und Kindergräber	65,00 €
4. Erstellen eines Fundaments je Grabteil	224,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Prüfung der Voraussetzung zur Überführung	55,00 €
2. Ausfertigen eines Grabbriefes	18,00 €
3. Umschreiben einer Grabstätte	18,00 €
4. Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabdenkmals	55,00 €
5. Gebühr für Urnenanforderung	14,00 €
6. Zulassung für sonstige gewerbliche Arbeit (z.B. Steinmetze)	
a) für eine Woche	28,00 €
b) für einen Monat	55,00 €
c) für ein Jahr	111,00 €

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Donauwörth vom 08.10.2018 sowie die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Naturfriedhofs vom 08.06.2018 außer Kraft.

Donauwörth, den 30.06.2025

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister